

Vorbericht zum Haushaltsplan 2021

Inhalt:

Vorbemerkungen

1. Wesentliche Ziele / Allgemeine Hinweise

- 1.1 Wesentliche Ziele
- 1.2 Allgemeine Hinweise
- 1.3 Corona-bedingte Besonderheiten

2. Outputorientierte Darstellung des Haushaltes

- 2.1 Produktplan
- 2.2 Produktbeschreibungen
- 2.3 FINANZfairTEILUNG

3. Haushaltssatzung 2021

- 3.1 Festsetzung des Haushaltsplans
- 3.2 Kreditermächtigung
- 3.3 Verpflichtungsermächtigungen
- 3.4 Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage
- 3.5 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung
- 3.6 Hebesätze
- 3.7 Corona-bedingte Isolierung
- 3.8 Sonstiges

4. Finanzsituation der Stadt Münster 2021

- 4.1 Ergebnisplan
- 4.2 Produktbereichsübersichten
- 4.3 Haushaltsausgleich
- 4.4 Finanzplan
 - 4.4.1 Ergebnis laufender Verwaltungstätigkeit
 - 4.4.2 Kreditentwicklung
- 4.3.3 Hinweise zu sonstigen haushaltswirtschaftlichen Entwicklungen
- 4.5 Hinweise zu Corona-bedingten Folgeentwicklungen

5. Erläuterung der wesentlichen Eckwerte des Haushaltsplans 2021

- 5.1 Ergebnisplan
 - 5.1.1 Gesamtübersicht
 - 5.1.2 Ordentliche Erträge
 - 5.1.3 Ordentliche Aufwendungen
 - 5.1.4 Sonstige Positionen
- 5.2 Finanzplan
 - 5.2.1 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit
 - 5.2.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
 - 5.2.3 Ergebnis Finanzierungstätigkeit

6. Corona-bedingte Isolierung / Nebenrechnung gemäß § 4 Abs. NKF-CIG

6.1 Gesetzliche Vorgaben

6.2 Grundsätzliche Hinweise zur Ermittlung

7. Nebenrechnung

8. Abschließende Bemerkungen

Vorbemerkungen

Die weltweite Corona-Pandemie hat zu einer schweren globalen Wirtschaftskrise geführt und alle Wirtschaftsbereiche und staatlichen Ebenen betroffen. Im Zuge der gemeinsamen Bewältigung der Auswirkungen stehen auch die öffentlichen Haushalte vor größten Herausforderungen. Unmittelbare und mittelbare Belastungen, die aus Steuerausfällen und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Infrastruktur und Daseinsvorsorge resultieren, wirken sich in erheblichem Umfang auf den städtischen Haushalt aus und haben insofern auch die Haushaltsplanung 2021 ff. geprägt.

Um die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Kommunen in Nordrhein-Westfalen gleichwohl gewährleisten zu können, wurde vor diesem Hintergrund das *Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)* beschlossen. Auch die rechtlichen Rahmenregelungen für die Aufstellung und Darstellung des Haushaltsplanes 2021 wurden durch dieses Gesetz gegenüber dem Vorjahr verändert.

Formal in einigen Übersichten des Haushaltsplanes aufgeführt ist der sogenannte **globale Minderaufwand** (§ 75 Abs. 2 GO), der über das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz in die Gemeindeordnung aufgenommen wurde. Hierbei handelt es sich um die Option, im Haushaltsplan -in der Zuordnung zu einer oder mehrerer Produktgruppen- einen globalen Minderaufwand in Höhe von maximal 1 % der ordentlichen Aufwendungen auszuweisen. Hiervon wird allerdings kein Gebrauch gemacht.

Soweit im Folgenden auf das Jahresergebnis (RE/Ist) 2019 verwiesen wird, handelt es sich um das vorläufige Jahresergebnis, bei dem sich noch Veränderungen ergeben können. Bei der Position „Ansatz 2020“ handelt es sich ggf. um den durch Ermächtigungsübertragungen aus 2019 erhöhten Planansatz 2020.

Bei den nachfolgenden Übersichten, Hinweisen und Tabellen erfolgt im Wesentlichen die Darstellung in Mio. €; entsprechende Rundungsdifferenzen können sich daraus ergeben. In vielen Übersichten ist unter den Ansätzen / Plan eine Spalte „%“ aufgeführt. Soweit nicht anders ausgewiesen, handelt es sich hierbei um die prozentuale Entwicklung gegenüber dem Vorjahr.

Soweit im Einzelnen Hinweise „Betrag je Einwohner“ gegeben werden, wird -unabhängig vom Bezugsjahr- einheitlich die Einwohnerzahl per 31.12.2019 (= 312.169 Einwohner) zugrunde gelegt.

1. Wesentliche Ziele / Allgemeine Bemerkungen

1.1 Wesentliche Ziele

Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Stadt Münster stellt für alle Beteiligten -aktuell auch besonders unter den aktuellen Corona-Rahmenbedingungen- eine große Herausforderung dar. Hierbei gilt es, insbesondere

- auf den fortgesetzten Trend des Bevölkerungswachstums in Münster zu reagieren und die damit einhergehende Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur sicher zu stellen
- die ökologischen, sozialen und ökonomischen Aspekte einer zukunftsgerichteten Weiterentwicklung zu harmonisieren
- die verkehrstechnische Entwicklung -insbesondere auch unter Berücksichtigung des Fahrradverkehrs und des ÖPNV- kontinuierlich anzupassen
- die Herausforderungen der Umwandlung der Konversionsflächen zu meistern
- die Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen bzw. verantwortungsvoll weiter zu entwickeln
- die sich aus den Angeboten der Hochschulen und auch aus der zukünftigen Entwicklung im Bereich der Batterieforschung ergebenden Chancen und Möglichkeiten aufzugreifen
- die sich aufgrund der Corona-Pandemie ergebenden Belastungen für alle Beteiligten so erträglich wie möglich zu gestalten und allen von Corona Betroffenen im Rahmen der kommunalen Möglichkeiten Unterstützung zur Verbesserung der Situation zu leisten. Dabei ist kontinuierlich die finanzielle Leistungsfähigkeit kritisch im Blick zu behalten, damit der kommunale Haushalt ausgeglichen gestaltet werden kann, das Erfordernis für ein Haushalts-sicherungskonzept dauerhaft vermieden wird und die kommunalen Schulden tragfähig im Sinne einer intergenerativen Gerechtigkeit bleiben.

1.2 Allgemeine Hinweise

Im neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) steht der Ergebnisplan im Mittelpunkt der kommunalen Haushaltswirtschaft. Er enthält alle erwarteten Ressourcenzuwächse (Erträge) und voraussichtlichen Ressourcenverbräuche (Aufwendungen), die im Zusammenhang mit der kommunalen Leistungserbringung entstehen.

Der Saldo aller Erträge und Aufwendungen wird als Jahresergebnis bezeichnet. Das Jahresergebnis spiegelt die voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals der Kommune wider. Ein positives Jahresergebnis führt zu einem Zuwachs, ein negatives Jahresergebnis zu einem Verzehr des Eigenkapitals. Am Jahresergebnis lässt sich somit ablesen, ob die Kommune im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit nachhaltig wirtschaftet oder ob sie von der Substanz lebt. Daher ist das Jahresergebnis auch die maßgebliche Größe für den Haushaltsausgleich. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn das Jahresergebnis keinen negativen Wert ausweist.

Der Ergebnisplan vermittelt jedoch nicht nur einen Überblick über die haushaltswirtschaftliche Entwicklung im Planungsjahr, sondern gibt durch die Darstellung der Rechnungsergebnisse des Vorjahres, der Ansätze des Vorjahres und der Positionen für die drei Folgejahre zugleich in komprimierter Form Auskunft über die mittelfristige haushaltswirtschaftliche Entwicklung.

Auch die haushaltswirtschaftlichen Effekte von Investitionen werden im Ergebnisplan aufgezeigt. Investitionen unterliegen in der Regel einem Werteverzehr, der durch die Abnutzung des Anlagevermögens hervorgerufen wird. Dieser Ressourcenverbrauch wird als Abschreibungen ausgewiesen. Diese wirken sich belastend auf das Jahresergebnis aus und erschweren den Haushaltsausgleich.

1.3 Corona-bedingte Besonderheiten

Bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie verändert sich an einigen Stellen die Darstellung im Haushaltsplan:

- Die angegebenen Haushaltsansätze entsprechen den Planwerten ohne Corona-bedingte Veränderungen. Diese werden differenziert in der Jahresrechnung 2020 dargestellt.
- Für das Haushaltsjahr 2021 sind Corona-bedingte Auswirkungen, die aus heutiger Sicht bereits prognostizierbar sind, in den Haushaltsansätzen ausgewiesen. Die Corona-bedingten Veränderungen ergeben sich primär im Ergebnisplan bei den ordentlichen Erträgen bzw. dem ordentlichen Aufwand; Investitionsmaßnahmen sind davon planerisch nicht betroffen.
- Den rechtlichen Vorgaben entsprechend sind die im Vergleich zur bisherigen Planung vorgenommenen Corona-bedingten Abweichungen im Saldo als außerordentlicher Ertrag in der Haushaltssatzung und weiteren Übersichten (z.B. Ergebnisplan Zeile 23 bzw. 25) dargestellt.
- Wie sich dieser zusammensetzt, wird in Ziffer 7 des Vorberichts separat erläutert; die entsprechende Nebenrechnung wird dort dargestellt.
- Um die Übersichtlichkeit des Haushaltsplanes zu gewährleisten,
 - erfolgt die Berücksichtigung der Corona-bedingten Veränderungen in den originär davon betroffenen Produktgruppen. Hier werden allerdings keine differenzierten Darstellungen oder Erläuterungen vorgenommen
 - wird der Saldo der Abweichungen als Gesamtsumme im Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ als außerordentlicher Ertrag dargestellt.
 - wird nicht bei allen betroffenen Einzeldarstellungen auf die Corona-bedingte Abweichungen eingegangen, sondern diese werden im Wesentlichen gebündelt dargestellt
- Die derzeitigen Rahmenregelungen sehen vor, dass
 - die Corona-bedingten Belastungen nur in den Jahren 2020 und 2021 isoliert werden können
 - die sich ergebenden Abschreibungen erst ab dem Jahr 2025 und damit außerhalb des derzeitigen Haushaltsplanungszeitraumes zu berücksichtigen sind.

2. Outputorientierte Darstellung des Haushaltes

Der Haushalt der Stadt Münster ist produktorientiert gegliedert und unterteilt sich in Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte. Die Teilpläne werden nach Produktgruppen aufgestellt.

Der Produktplan eröffnet die Möglichkeit, nicht nur den Ressourcenverbrauch, sondern vielmehr die Ergebnisse des Verwaltungshandelns in den Mittelpunkt der kommunalen Steuerung zu stellen. Insofern gilt es, die Ergebnisse des Verwaltungshandelns so transparent wie möglich zu definieren und zu strukturieren. Dies wird mit dem vorliegenden Produktplan erfüllt.

Alle Produktgruppen und Produkte werden darüber hinaus nach einem einheitlichen Raster beschrieben und dargestellt. Hieraus ergibt sich eine vollständige und transparente Übersicht über das kommunale Leistungsspektrum.

Wesentliche Inhalte der einzelnen Beschreibungen sind Ziele und Zielkennzahlen zur Orientierung für kommunale Steuerungsentscheidungen. Damit eine zielorientierte Steuerung in

diesem Sinne funktionieren kann, müssen die einzelnen Ziele perspektivisch in ein abgestimmtes und schlüssiges Zielsystem eingebunden werden.

2.1 Produktplan

Der Produktplan der Stadt Münster unterteilt die gesetzlich vorgeschriebenen 17 Produktbereiche in Produktgruppen und Produkte.

Im aktuellen Haushalt wurden insgesamt

- 17 Produktbereiche
- 68 Produktgruppen
- 189 Produkte

dargestellt. Der vorliegende Produktplan ist nach heutigem Erkenntnisstand eine geeignete Grundlage für eine ergebnisorientierte kommunale Steuerung. Er kann für eine Steuerung über Ziele und Zielkennzahlen genutzt werden und dabei selbstverständlich Anpassungen erfahren.

Eine ergebnisorientierte Steuerung kann vor allem dann effizient funktionieren, wenn der Produktplan nicht nur die Gliederungssystematik des städtischen Haushaltes darstellt. Dient der Produktplan auch als Ordnungsprinzip für die Bildung von Ausschüssen (Ausschussstruktur und -zuständigkeiten) und die Organisation der Verwaltung, kann sowohl die politische wie die verwaltungsseitige Steuerung weitaus leichter vorgenommen werden.

2.2 Produktbeschreibungen

Im Haushalt werden alle Produktgruppen und Produkte nach einem einheitlichen Raster vollständig beschrieben und dargestellt:

Muster

<i>Haushaltsplan 2021</i>	<i>Bezeichnung der Produktgruppe</i>	<i>Bezeichnung des Dezernats</i>				
<i>Bezeichnung des Ausschusses</i>	<i>Nr. der Produktgruppe</i>	<i>Bezeichnung des Amtes</i>				
Produkt: <i>(Nr. und Bezeichnung)</i>						
Beschreibung <i>Mit der textlichen Beschreibung soll der Inhalt der Produktgruppe bzw. des Produktes beschrieben werden. Damit wird teilweise auch die grundsätzliche Ausrichtung bzw. Zielsetzung formuliert.</i>						
Besonderheiten im Planjahr <i>Hier sind kurze Hinweise auf besondere Umstände, erwartete Ereignisse, Veränderungen usw. im Planjahr enthalten.</i>						
Ziele <i>Hier sind in der Regel 1 bis 4 Ziele genannt. Sie sind anzustrebende Zustände, Ergebnisse, Wirkungen usw., die durch kommunale Tätigkeiten realisiert werden sollen. Die Ziele können sich auf eine erwünschte Wirkung (Wirkungsziel), auf eine bestimmte Qualität der eigenen Leistungen (Qualitätsziel), die angestrebte Wirtschaftlichkeit des eigenen Handelns (Wirtschaftlichkeitsziel) oder im Einzelfall auch auf bestimmte Vorhaben (Maßnahmenziel) beziehen. Ziele haben in der ergebnisorientierten Steuerung eine zentrale Funktion.</i>						
	Ergebnis	Ansatz	Planung			
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zielkennzahlen						
Leistungsdaten						

Weitere Hinweise:

Zielkennzahlen

Zu jedem formulierten Ziel ist in der Regel mindestens eine Zielkennzahl angeführt. Zielkennzahlen haben eine doppelte Funktion: Für die zukünftigen Jahre konkretisieren Zielkennzahlen das Ziel, für die vergangenen Jahre geben Zielkennzahlen Auskunft über den tatsächlichen Grad der Zielerreichung. Den mittelfristigen Planwerten liegen mitunter keine qualifizierten Prognosen zugrunde. Sie sind daher zum Teil (angepasste) Fortschreibungen der Werte der Vorjahre.

Standardkennzahlen

In den Produktgruppenbeschreibungen (nicht aber in den einzelnen Produktbeschreibungen) werden durchgehend die gleichen Standardkennzahlen angegeben. Das „Teilergebnis pro Einwohner/in“ und der „Aufwandsdeckungsgrad“ sollen helfen, das jeweilige Teilergebnis (d.h. den Zuschussbedarf bzw. Überschuss) im Verhältnis zum Output der jeweiligen Produktgruppe und im Zusammenhang mit anderen Produktgruppen besser bewerten zu können.

Leistungsdaten

Leistungsdaten ergänzen die textliche Beschreibung um Zahlenangaben, die Auskunft über den Umfang und Struktur der eigenen Leistungen, der Zielgruppe oder des Arbeitsumfeldes geben. Leistungsdaten haben damit eine beschreibende Funktion. Sie sind keine Kennzahlen im eigentlichen Sinne.

Enthält eine Produktgruppe nur ein Produkt (z.B. Personal- und Schwerbehindertenvertretung), so ist im Haushalt auch nur die Produktgruppenbeschreibung angegeben, die gleichzeitig als Produktbeschreibung zu verstehen ist.

2.3 FINANZfairTEILUNG (Gender Budgeting)

Die Einführung von FINANZfairTEILUNG in den städtischen Haushalt basiert auf einem Ratsbeschluss aus dem Jahr 2007; seit 2017 ist diese mit der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf regionaler Ebene verknüpft.

In den vergangenen Jahren wurden einige Ziele und Kennzahlen bereits im Haushalt verankert und verschiedene Projekte mit den Fachämtern durchgeführt. Die bisher vorhandenen Daten und die Einzelprojekte reichen aber noch nicht aus, um eine tatsächlich geschlechtergerechte Haushaltsplanung zu ermöglichen. In einem weiteren Schritt sind gleichstellungsorientierte Ziele und Kennzahlen bei Produkten, die zu den momentan ausgewählten Schwerpunktthemen wie Bauen und Wohnen, Mobilität und Infrastruktur, Integration und Bildung gehören hinzugekommen, um Aspekte der FINANZfairTEILUNG deutlich zu machen.

In der Stadt Münster wurde für die Umsetzung ein zielgruppenorientierter Ansatz gewählt. Dabei wird mehr und mehr in den Blick genommen, welche Personengruppen zur Zielgruppe eines Angebots gehören, wie hoch der Grad der Bedarfsdeckung der jeweiligen Zielgruppe ist und ob die festgelegten Wirkungsziele erreicht werden. Die Zielgruppenanalyse ist eine qualitative Methode, bei der von vornherein neben dem Geschlecht weitere soziale Merkmale und unterschiedliche Lebenslagen berücksichtigt werden. Mit Blick auf eine zielgruppenspezifische Wirkung soll es nicht darum gehen, zwangsläufig mehr Geld in die Hand zu nehmen, sondern die verfügbaren Mittel gerechter zu verteilen.

Dementsprechend verwendet die Stadt Münster die Bezeichnung FINANZfairTEILUNG anstelle des früheren wenig aussagekräftigen Begriff „Gender Budgeting“. Dieser Name umfasst nicht nur die geschlechtsspezifischen Anliegen an eine ausgleichende Finanzpolitik, sondern trägt geschickt der Vielfältigkeit von Bedürfnissen Rechnung. Menschen finden sich im Laufe

des Lebens in vielen oft auch zeitgleichen Lebensumständen wieder, die sich auch in unterschiedlichen Bedarfen niederschlagen: ob als Mädchen oder Jungen, als Frauen oder Männer, ob mit oder ohne Handicaps und mit oder ohne Migrationshintergrund, als Familienmitglieder und Singles, als ältere Menschen, oder als LSBTI-Personen, (lesbische, schwule, bisexuelle, transidente und intergeschlechtliche Menschen). Perspektivisch soll die FINANZfairTEILUNG also zeigen, welcher Budgeteinsatz für welche Zielgruppen eingesetzt wird und welche Wirkungen mit den eingesetzten Ressourcen erzielt werden. Dafür braucht es zukünftig noch die ein oder andere Weiterentwicklung, aber der Kurs ist gesetzt.

3. Haushaltssatzung 2021

3.1 Festsetzung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.269.481.100 €
nachrichtlich außerordentlicher Ertrag (Corona-bedingte Isolierung)	54.700.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.336.339.710 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	0 €
somit auf	1.336.339.710 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.206.324.880 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.249.266.400 €
nachrichtlich globaler Minderaufwand (im Ergebnisplan) von	0 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	96.907.860 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	275.847.740 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	525.098.299 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	279.883.575 €

festgesetzt

3.2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen der Stadt Münster erforderlich ist, wird auf 186.554.880 € (ohne Umschuldungen) festgesetzt.

3.3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 620.450.900 € festgesetzt.

3.4 Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 12.158.610 € festgesetzt.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan ist nicht erforderlich.

3.5 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen (Kassenkredite), wird auf 200.000.000 € festgesetzt.

3.6 Hebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 -unverändert gegenüber den Vorjahren- wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 255 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 510 v. H. |

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| 2. <u>Gewerbesteuer</u> auf | 460 v. H. |
|-----------------------------|-----------|

3.7 Corona-bedingte Isolierung

Die Haushaltssatzung weist für 2021 die zu erwartenden Corona-bedingten Schäden in Höhe von insgesamt 54,7 Mio. € als außerordentlichen Ertrag aus, um hierüber eine Isolierung der Schäden und eine Entlastung des ordentlichen Ergebnisses vorzunehmen.

3.8 Sonstiges

Die Haushaltssatzung enthält darüber hinaus Erläuterungen zum Stellenplan sowie Festlegungen bezüglich der Deckungsvermerke und der Übertragbarkeitsvermerke sowie im § 10 eine Einschränkung der Ausgabeermächtigung, soweit Zweckzuweisungen von Bund, Land oder anderen Gebietskörperschaften nicht oder nicht in der geplanten Höhe gewährt werden.

4. Finanzsituation der Stadt Münster 2021

4.1 Ergebnisplan

Die Finanzsituation der Stadt Münster hat sich im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit in 2020 Corona-bedingt erheblich verändert. Diese Verschlechterung hat in Teilbereichen auch Auswirkungen für die Haushaltsplanung 2021 ff, wobei sich die konkreten Auswirkungen insbesondere auf das Planjahr 2021 beziehen. Gleichwohl ergeben sich aufgrund der prognostizierten Entwicklung in 2021 auch bereits jetzt absehbare Konsequenzen für die Fortschreibung der Ansätze in den Folgejahren.

Im Ergebnis wird die angenommene positive Entwicklung bei den Erträgen nicht ausreichen, um die **stetig steigenden Aufwendungen** -insbesondere im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und bei den Personalaufwendungen- auszugleichen. Dies führt dazu, dass die Haushalte der nächsten Jahre weiterhin nennenswerte Defizite ausweisen.

Der Haushaltsplan 2021 schließt unter Berücksichtigung der Corona-bedingten Isolierung von 54,7 Mio. € mit einem Defizit von 12,2 Mio. € ab. Dieses Bild setzt sich in den Jahren der mittelfristigen Ergebnisplanung mit Defiziten von 69,9 Mio. € (2022), 56,1 Mio. € (2023) und 52,6 Mio. € (2024) fort.

Diese Entwicklung macht deutlich, dass die Anstrengungen für eine Stabilisierung der Haushaltslage zwingend fortgeführt und abhängig von der Konjunktur intensiviert werden müssen.

Die erwarteten Defizite führen insgesamt zu einem Verbrauch des bilanziellen Eigenkapitals bis zum Jahr 2024 von insgesamt ca. 190,7 Mio. €. Bei einer annähernden Fortschreibung des Defizits von 2024 auch im Folgejahr 2025 wäre die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes voraussichtlich unvermeidbar, zumal dann als zusätzliche Belastung erstmalig die Abschreibungen der Corona-bedingten Schäden zu berücksichtigen sind.

4.2 Produktbereichsübersichten

Nachfolgend werden die Überschüsse / Zuschüsse des Ergebnisplans in den einzelnen Produktbereichen dargestellt:

Überschuss (-) / Zuschuss (konsumtiv) in Mio € je Produktbereich							
Nr.	Produktbereich	Ist 2019	Ans. 2020	Ans. 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
01	Innere Verwaltung	35,8	55,7	58,1	55,0	56,8	57,2
02	Sicherheit und Ordnung	53,1	49,8	49,4	51,2	52,8	54,0
03	Schulträgeraufgaben	79,7	88,0	85,3	86,2	87,5	88,4
04	Kultur und Wissenschaft	44,8	47,1	48,0	48,5	49,0	49,3
05	Soziale Leistungen	107,5	118,4	106,4	101,8	103,3	103,9
06	Kinder, Jugend- und Familienhilfe	126,4	146,2	157,2	154,9	152,7	151,4
07	Gesundheitsdienste	11,7	12,2	12,4	12,6	12,7	12,8
08	Sportförderung	24,4	25,4	24,5	25,0	25,1	25,2
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	14,1	17,3	17,9	17,4	17,0	17,0
10	Bauen und Wohnen	5,8	11,4	11,3	11,6	12,2	13,2
11	Ver- und Entsorgung	-30,4	-29,4	-31,2	-32,4	-31,7	-33,8
12	Verkehrsflächen und Anlagen, ÖPNV	41,6	44,5	45,2	45,8	46,4	46,4
13	Natur- und Landschaftspflege	18,0	20,0	19,9	20,2	20,5	21,0
14	Umweltschutz	3,0	5,6	5,4	5,2	5,3	5,3
15	Wirtschaft und Tourismus	-22,5	-15,9	-15,6	-15,9	-15,8	-15,8
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	-541,6	-543,9	-582,0	-517,0	-537,7	-542,9
17	Stiftungen	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
gesamt		-28,5	52,3	12,2	69,9	56,1	52,6

In der vorstehenden Übersicht ist je Jahr der Saldo je Produktbereich dargestellt. Hierbei sind alle Positionen des Ergebnisplans (u.a. auch Finanzergebnis und Interne Leistungsverrechnungen) berücksichtigt. Insoweit unterscheidet sich diese Übersicht von der Darstellung des Haushaltsquerschnitts.

Es wird deutlich, welche Bereiche kaum eigene Erträge erzielen und daher besonders auf allgemeine Finanzmittel wie z.B. Steuereinnahmen angewiesen sind. Der im Verhältnis zu den anderen Jahren sehr hohe Überschuss im Produktbereich 16 enthält gebündelt die Corona-bedingten außerordentlichen Erträge aus der Isolierung.

Wie sich die produktbereichsbezogenen Beträge (€) je Einwohner/in in den Jahren 2019 bis 2024 entwickeln, ist nachfolgend dargestellt:

Überschuss (-) / Zuschuss (konsumtiv) in Mio € je Produktbereich je Einwohner							
Nr.	Produktbereich	Ist 2019	Ans. 2020	Ans. 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
01	Innere Verwaltung	114,79 €	178,45 €	186,05 €	176,11 €	181,92 €	183,29 €
02	Sicherheit und Ordnung	170,25 €	159,46 €	158,13 €	163,86 €	169,23 €	172,94 €
03	Schulträgeraufgaben	255,33 €	281,87 €	273,15 €	276,16 €	280,41 €	283,15 €
04	Kultur und Wissenschaft	143,59 €	151,00 €	153,71 €	155,33 €	156,91 €	157,89 €
05	Soziale Leistungen	344,45 €	379,13 €	340,80 €	326,04 €	330,93 €	332,69 €
06	Kinder, Jugend- und Familienhilfe	405,01 €	468,18 €	503,50 €	496,21 €	489,02 €	484,92 €
07	Gesundheitsdienste	37,59 €	39,02 €	39,76 €	40,24 €	40,67 €	41,15 €
08	Sportförderung	78,07 €	81,45 €	78,63 €	79,95 €	80,48 €	80,85 €
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	45,31 €	55,35 €	57,48 €	55,60 €	54,52 €	54,36 €
10	Bauen und Wohnen	18,69 €	36,60 €	36,22 €	37,09 €	39,01 €	42,18 €
11	Ver- und Entsorgung	-97,48 €	-94,15 €	-99,95 €	-103,78 €	-101,55 €	-108,17 €
12	Verkehrsflächen und Anlagen, ÖPNV	133,29 €	142,56 €	144,70 €	146,71 €	148,68 €	148,56 €
13	Natur- und Landschaftspflege	57,60 €	64,02 €	63,70 €	64,77 €	65,78 €	67,14 €
14	Umweltschutz	9,46 €	17,82 €	17,28 €	16,71 €	16,92 €	17,11 €
15	Wirtschaft und Tourismus	-71,92 €	-50,82 €	-49,83 €	-50,96 €	-50,72 €	-50,48 €
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	-1.734,98 €	-1.742,31 €	-1.864,43 €	-1.656,27 €	-1.722,57 €	-1.738,97 €
17	Stiftungen	-0,23 €	0,05 €	0,05 €	0,05 €	0,05 €	0,05 €
gesamt		-91,19 €	167,69 €	38,95 €	223,80 €	179,71 €	168,66 €

Hierdurch

- wird die rechnerische „Pro-Kopf-Belastung“ der einzelnen Produktbereiche deutlich
- werden die zum Teil unterschiedlichen Entwicklungen in den einzelnen Produktbereichen erkennbar, die sich aus der aktuellen Haushaltsplanung ergeben.

4.3 Haushaltsausgleich

Nach den Regeln des NKF ist der Haushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt (§ 75 Gemeindeordnung NRW -GO-). Er gilt als ausgeglichen, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Die Ausgleichsrücklage wird

zum 31.12.2019 voraussichtlich einen Bestand von 128,3 Mio. € aufweisen. Auch unter Berücksichtigung des erwarteten negativen Jahresergebnisses 2020 kann das Defizit in 2021 von 12,2 Mio. € durch die Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Nach der derzeitigen Planung reicht die Ausgleichsrücklage ab dem Jahr 2023 jedoch nicht mehr zur Defizitabdeckung aus, so dass die allgemeine Rücklage in 2023 mit 21,9 Mio. € und in 2024 mit 52,6 Mio. € planerisch in Anspruch genommen werden muss. Die Entwicklung der beiden Rücklagen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

Position	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Mio. €					
Allgemeine Rücklage am 01.01.	668,8	697,1	696,1	695,1	694,1	671,2
Ausgleichsrücklage am 01.01.	128,3	156,7	116,2	104,1	34,2	0,0
(voraussichtliches bzw. geplantes) Jahresergebnis	28,5	-40,5	-12,2	-69,9	-56,1	-52,6
Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage gemäß § 44 KomHVO	28,3	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0
Zuführung/Entnahme Allgemeine Rücklage	0,0	0,0	0,0	0,0	-21,9	-52,6
Zuführung/Entnahme Ausgleichsrücklage	28,5	-40,5	-12,2	-69,9	-34,2	0,0
Allgemeine Rücklage am 31.12.	697,1	696,1	695,1	694,1	671,2	617,6
Ausgleichsrücklage am 31.12.	156,7	116,2	104,1	34,2	0,0	0,0
Schwellenwert gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO (5,0%)	33,4	34,9	34,8	34,8	34,7	33,6
Puffer/Abstand bis zum Schwellenwert	33,4	34,9	34,8	34,8	12,8	-19,1
Schwellenwert	%					
Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	-3,2%	-7,8%

Wenn die Ausgleichsrücklage aufgebraucht ist, ist die Höhe des Abbaus des weiteren Eigenkapitals (also der allgemeinen Rücklage) von großer Bedeutung für den Haushaltsausgleich. Der Gesetzgeber hat hier enge Grenzen gesetzt. So darf die Verringerung der allgemeinen Rücklage in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren jeweils nicht mehr als 5 % betragen, andernfalls muss bereits für den anstehenden Haushaltsplan ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) erstellt und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden (§ 76 GO NRW), um dem weiteren Abbau des gemeindlichen Eigenkapitals entgegen zu wirken. Darüber hinaus ist jede Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Haushalts der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen (§ 75 Abs. 4 GO NRW). Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Da das Haushaltsdefizit 2021 durch die Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden kann, besteht für die aktuelle Mittelfristplanung lediglich eine Anzeigepflicht gegenüber der Bezirksregierung Münster.

Allerdings kann das Defizit in 2023 bereits **nicht mehr** vollständig durch eine Entnahme der **Ausgleichsrücklage** gedeckt werden, so dass die **allgemeine Rücklage um 21,9 Mio. €** (entsprechend 3,2 %) reduziert werden muss. Im Jahr 2024 überschreitet die notwendige Entnahme der allgemeinen Rücklage von 52,6 Mio. € (entsprechend 7,8 %) bereits den relevanten Schwellenwert von 5,0 %, so dass mittelfristig zur Verbesserung der Haushaltssituation und zur Vermeidung eines Haushaltssicherungskonzeptes erhebliche Anstrengungen erforderlich sind. Die allgemeine Rücklage wird insgesamt im Planungszeitraum um 74,5 Mio. € (das entspricht ca.10,7 % des derzeitigen Bestands) reduziert.

4.4 Finanzplan

4.4.1 Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Finanzplan werden die voraussichtlichen Zahlungsströme der Haushaltsjahre 2021 bis 2024 abgebildet. In allen Jahren schließt der Finanzplan mit einem negativen Ergebnis ab.

Dies stellt sich in der Gesamtübersicht wie folgt (alle Beträge in €) dar:

Laufende Verwaltungstätigkeit	Ist 2019	Ans. 2020	Ans. 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Einzahlungen	1.201.405.339	1.209.957.790	1.206.324.880	1.216.676.170	1.242.765.380	1.246.218.860
Auszahlungen	1.106.316.908	1.229.774.908	1.249.266.400	1.251.026.040	1.262.419.360	1.261.177.030
Saldo	95.088.431	-19.817.118	-42.941.520	-34.349.870	-19.653.980	-14.958.170

Bei steigenden Einzahlungen und etwas geringer steigendem Auszahlungsbedarf reduziert sich der Saldo kontinuierlich von ca. 43 Mio. € in 2021 auf ca. 15 Mio. € in 2024.

4.4.2 Kreditentwicklung

Investitionskredite

Neben der Ermittlung des Finanzbedarfs aus laufender Verwaltungstätigkeit wird im Finanzplan auch der voraussichtlich notwendige Kreditbedarf für Investitionen ausgewiesen. Für das Jahr 2021 wird eine Kreditermächtigung von 185,6 Mio. € vorgesehen, für die Jahre 2022 bis 2024 insgesamt weitere 574,0 Mio. €.

Hierbei ist anzumerken, dass es sich bei den Kreditaufnahmen und Tilgungen um die rechnerisch geplanten Beträge handelt. Insbesondere die Kreditaufnahme ist abhängig sowohl von der tatsächlichen Umsetzung der Investitionen wie vom Liquiditätsstand der Stadt Münster. So wurden Mitte November 2020 von den geplanten ca. 258 Mio. € Kreditaufnahmen in 2020 erst 34,5 Mio. € realisiert; die Tilgung erfolgte indes nahezu in der geplanten Höhe. Daraus ergibt sich ein voraussichtlicher Schuldenstand der Stadt Münster Ende 2020 von ca. 792 Mio. €.

Die Kreditermächtigungs- und Tilgungsentwicklung (einschließlich der Beteiligungen) ist wie folgt im Haushalt veranschlagt:

Position	Kreditaufnahme	Tilgung	Netto-Veränderung
voraussichtl. Ist 2020	34.525.948 €	75.289.144 €	-40.763.196 €
Ansatz 2021	185.544.880 €	63.173.600 €	122.371.280 €
Plan 2022	210.853.790 €	65.474.100 €	145.379.690 €
Plan 2023	195.312.790 €	68.974.600 €	126.338.190 €
Plan 2024	167.778.730 €	71.375.100 €	96.403.630 €
Summe 2021 - 2024	759.490.190 €	268.997.400 €	490.492.790 €

Wenngleich die Höhe der jeweiligen Investitionskredite in den einzelnen Jahren schwankt, wird aufgrund des umfangreichen Investitionsprogramms in den nächsten Jahren der Kreditbedarf und damit die Netto-Neuverschuldung (nach Abzug der ebenfalls steigenden Tilgungsleistungen) zunehmen. Aufgrund der stetig wachsenden Bevölkerungszahl wirkt sich hier besonders der weitere Ausbau der Infrastruktur in den Bereichen Kindertagesbetreuung und Schulen aus.

Konzernfinanzierung

Nach dem Runderlass für Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte können Gemeinden unter Berücksichtigung der Vorgaben des europäischen Rechts für staatliche Beihilfen Kredite aufnehmen und an ihre Beteiligungen weitergeben. Die Stadt Münster macht von dieser Möglichkeit seit 2017 Gebrauch.

Die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Konzernfinanzierung hat Auswirkungen auf die Verschuldung der Stadt Münster. Wie der nachstehenden Übersicht zu entnehmen ist, entfallen 10,6 Prozent des Schuldenstandes per 31.12.2019 auf investive Kredite, die die Stadt Münster (Kernverwaltung) für ihre Beteiligungen aufgenommen hat.

Position	Kern- verwaltung	Beteili- gungen	Stadt Münster gesamt
Schulden 31.12.2019	744.217.116 €	88.500.000 €	832.717.116 €
Anteil	89,4%	10,6%	100,0%

Liquiditätskredite

Wenn der Bestand an liquiden Mitteln verbraucht ist, aber weitere Auszahlungen erforderlich werden, muss ein darüber hinausgehender Liquiditätsbedarf über so genannte Kassenkredite gedeckt werden. Die Entwicklung hier ist allerdings auch abhängig vom tatsächlichen unterjährigen Bedarf. Gerade mit Blick auf die derzeit nicht absehbare Entwicklung der Corona-Pandemie dürften Liquiditätskredite anders als in den Vorjahren häufiger in Anspruch genommen werden müssen.

Schuldenentwicklung (siehe auch Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten) In der derzeitigen Haushaltsplanung sind umfangreiche kreditfinanzierte Investitionsmaßnahmen berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass in späteren Jahren der Investitionsbedarf zurückgehen wird, was die Belastungen des Haushalts verringert. Aufgrund des Bevölkerungswachstums und damit verbundener Ertragssteigerungen (z.B. im Bereich der Steuern) einerseits und der Weiterentwicklung der Universitäts- und Forschungsstadt Münster (Stichwort Batterieforschung) andererseits ergeben sich Chancen, mittel- bis langfristig Überschüsse zu generieren, die zum Schuldenabbau genutzt werden können.

4.4.3 Hinweise zu sonstigen haushaltswirtschaftlichen Entwicklungen

Entwicklung des städtischen Anlagevermögens

Aufgrund der umfangreichen Infrastrukturmaßnahmen erfolgt derzeit eine positive Entwicklung des städtischen Vermögens, da das Investitionsvolumen erheblich über dem Umfang der Abschreibungen liegt. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass durch die entsprechenden Maßnahmen der Abschreibungsumfang nach Fertigstellung entsprechend steigen wird und die Investitionsmaßnahmen in der Regel auch zusätzliche Folge-/Betriebskosten nach sich ziehen. Weitere Ergebnisbelastungen der kommenden Haushaltsjahre sind die Folge.

Haushaltswirtschaftliche Entwicklung der Unternehmen und Eigenbetriebe

Eine Darstellung der derzeitigen Entwicklung ist als „Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen“ im Haushaltsplan enthalten. Einige Unternehmen (z. B. das Messe- und Congress Centrum Halle Münsterland, Stadtwerke Münster) oder eigenbetriebsähnliche Einrichtungen (z. B. Theater Münster) sind durch Einschränkungen des Geschäftsbetriebs erheblich von der Corona-Pandemie betroffen. Sind landesseits bereits Unterstützungen in die Sparte des ÖPNV geflossen, bleiben andere Bereiche ohne Hilfestellungen von Land und Bund. Inwieweit sich aufgrund der Corona-Pandemie-Folgen längerfristig auch weitreichende finanzielle Konsequenzen ergeben, ist derzeit noch nicht abzusehen.

Risiken aus sonstigen Belastungen

Zum Konzern Stadt Münster gehören eine Vielzahl von Beteiligungen mit zum Teil erheblicher finanzieller und infrastruktureller Relevanz. Hier sind aufgrund bestehender vertraglicher Verpflichtungen unterschiedliche Gewährsträgerschaften (Verlustabdeckungen, Bürgschaften, Sicherheiten usw.) gegeben. Derzeit ist nicht abzusehen, ob sich aufgrund der Corona-Krise hieraus noch nennenswerte unvorhergesehene Belastungen für den städtischen Haushalt ergeben.

Da in den letzten Jahren hier auch keine neuen Verpflichtungen eingegangen worden sind und tendenziell bestehende abgebaut werden (siehe Anlage im Haushaltsplan „Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten“), reduziert sich dieses Risiko voraussichtlich in den Folgejahren.

4.5 Hinweise zu Corona-bedingten Folgeentwicklungen

Die Planungsgrundlage bleibt aufgrund der noch nicht verlässlich absehbaren Folgen der Corona-Pandemie für die Stadt Münster und auch auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung äußerst fragil. Gleichwohl wird davon ausgegangen, dass sich zwar für 2021 noch erhebliche Verschlechterungen gegenüber der Vorjahresplanung ergeben, ab 2022 ff jedoch die zusätzlichen Belastungen in Aufwand und Ertrag sukzessive mit einer prognostizierten Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Lage entfallen. Mit dieser Mittelfristplanung wird das Niveau der Vor-Corona-Planung allerdings noch nicht wieder erreicht. Ab 2025 ergibt sich eine zusätzliche Belastung des Haushalts dadurch, dass die im Rahmen der Bilanzierungshilfe isolierten Beiträge der Haushaltsjahre 2020 und 2021 abgeschrieben werden müssen.

5. Erläuterung der wesentlichen Daten des Haushaltsplans 2021

5.1 Ergebnisplan

5.1.1 Gesamtübersicht

In der Gesamtübersicht stellt sich der Ergebnisplan wie folgt dar:

Bezeichnung	Ist 2019	Ans. 2020	Ans. 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Ordentliche Erträge	-1.259,7	-1.259,8	-1.256,6	-1.266,5	-1.292,4	-1.295,7
Ordentliche Aufwendungen	1.228,3	1.303,6	1.316,3	1.329,0	1.340,6	1.340,1
Ordentliches Ergebnis	-31,4	43,7	59,7	62,5	48,2	44,3
Finanzergebnis	3,0	8,6	7,1	7,4	7,9	8,3
Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	-28,5	52,3	66,9	69,9	56,1	52,6
Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	-54,7	0,0	0,0	0,0
Ergebnis	-28,5	52,3	12,2	69,9	56,1	52,6

Der für den Haushaltsausgleich maßgebliche Ergebnisplan für das Jahr 2021 weist ein Defizit von 66,9 Mio. € aus. Unter Berücksichtigung des außerordentlichen Ergebnisses (Corona-Iso-lierung) von 54,7 Mio. € reduziert sich dieses auf ein Defizit von 12,2 Mio. €.

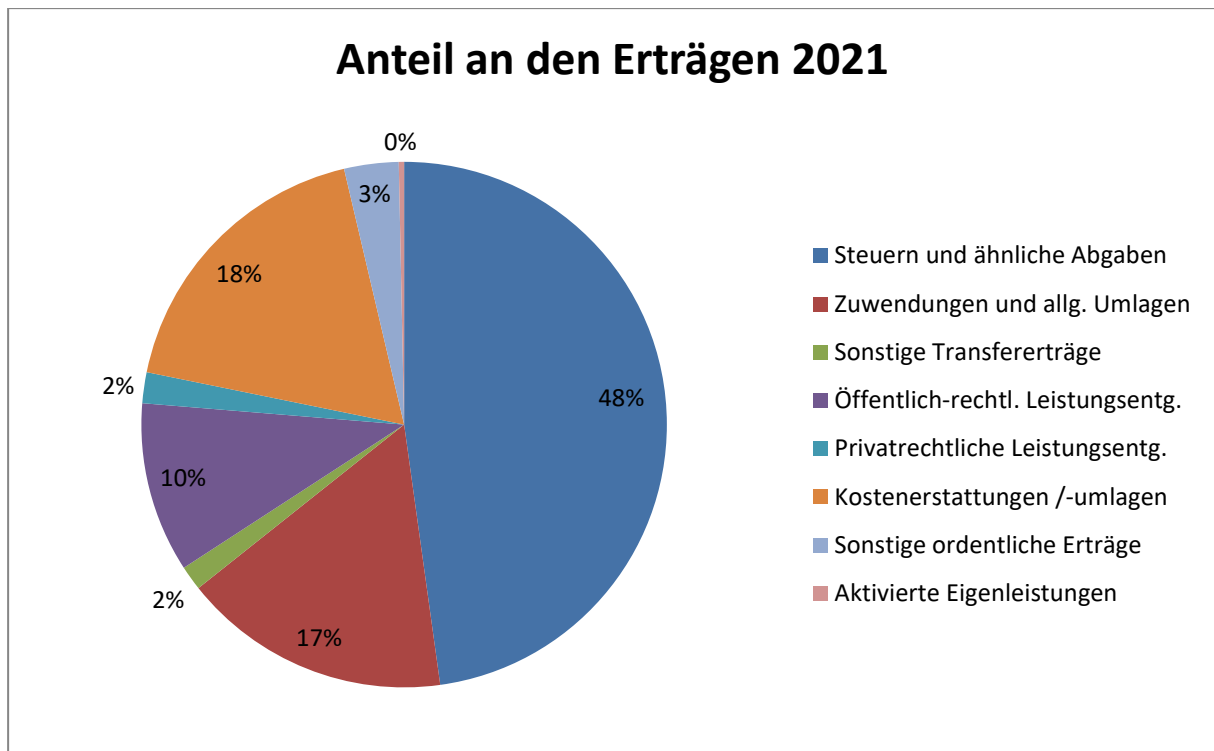
5.1.2 Ordentliche Erträge:

In der Gesamtübersicht ergeben sich folgende Erträge:

Bezeichnung	Ist 2019	Ans. 2020	Ans. 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Steuern und ähnliche Abgaben	645,0	646,7	601,6	624,8	646,9	670,4
Zuwendungen und allg. Umlagen	170,2	170,8	207,4	180,1	178,6	150,5
Sonstige Transfererträge	23,7	17,6	19,1	19,1	19,1	19,1
Öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	135,9	141,0	132,2	136,4	138,4	142,3
Privatrechtliche Leistungsentg.	24,3	24,2	23,9	25,0	25,2	25,2
Kostenerstattungen /-umlagen	195,4	212,0	226,3	234,9	238,0	242,0
Sonstige ordentliche Erträge	63,0	43,5	42,1	42,1	42,1	42,1
Aktivierete Eigenleistungen	2,3	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1
Ordentliche Erträge	1.259,7	1.259,8	1.256,6	1.266,5	1.292,4	1.295,7

Prozentual verteilen sich die Erträge wie folgt:

Bezeichnung	Ist 2019	Ans. 2020	Ans. 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Steuern und ähnliche Abgaben	51,2%	51,3%	47,8%	49,7%	50,5%	51,4%
Zuwendungen und allg. Umlagen	13,5%	13,6%	16,5%	14,0%	13,7%	12,6%
Sonstige Transfererträge	1,9%	1,4%	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%
Öffentlich-rechtl. Leistungsentg.	10,8%	11,2%	10,5%	10,7%	10,7%	10,8%
Privatrechtliche Leistungsentg.	1,9%	1,9%	1,9%	2,0%	2,0%	1,9%
Kostenerstattungen /-umlagen	15,5%	16,8%	18,1%	18,5%	18,2%	18,3%
Sonstige ordentliche Erträge	5,0%	3,4%	3,3%	3,3%	3,3%	3,2%
Aktivierete Eigenleistungen	0,2%	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%
Ordentliche Erträge	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

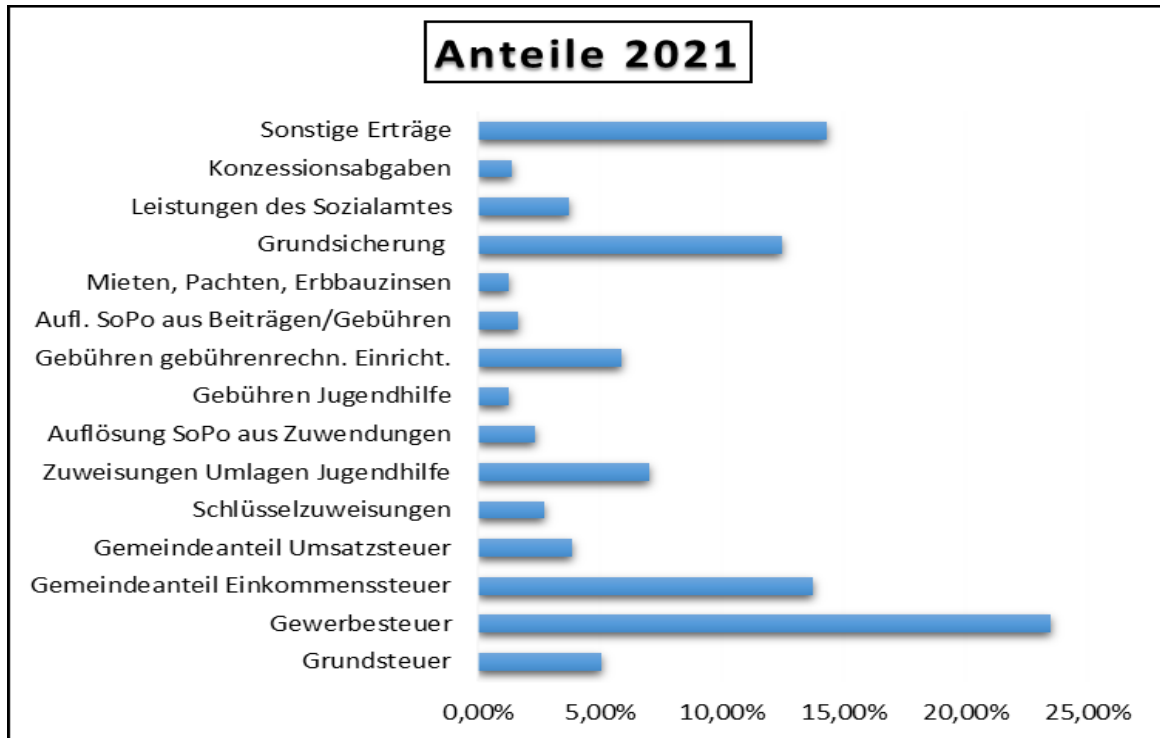


Ca. die Hälfte der Erträge beruhen auf Steuern und ähnlichen Abgaben. Diese wiederum sind in erheblichem Umfang konjunkturabhängig und unterliegen daher grundsätzlich nennenswerten Schwankungen. Wie in den vergangenen Jahren steht insbesondere die Gewerbesteuerschätzung unter dem Einfluss von Steuerrecht-sänderungen mit regional unterschiedlichen Auswirkungen, weiterhin ungewissen Auswir-kungen internationaler Phänomene wie dem Austritt Großbritaniens aus der EU oder handelspolitischen Entwicklungen. Hinzu kommen die derzeit nicht konkret absehbare Entwicklung im Zuge der Corona-Pandemie, die zusätzliche Kalkulationsunsicherheiten für die Folgejahre birgt.

Nachfolgend werden die nennenswerten (Volumen über 15,0 Mio. € in 2021) Ertragsposi-tionen dargestellt (Angabe in Mio. €) und erläutert:

Bezeichnung	Ist 2019	Ans. 2020	Ans. 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Grundsteuer	63,1	63,0	63,5	64,0	64,5	65,0
Gewerbsteuer	333,6	325,0	295,0	310,0	320,0	330,0
Gemeindeanteil Einkommenssteuer	174,2	182,0	172,0	180,0	190,0	202,0
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	47,2	49,0	48,0	43,0	44,0	45,0
Schlüsselzuweisungen	21,3	3,6	34,2	17,0	17,0	-
Zuweisungen Umlagen Jugendhilfe	73,5	82,0	88,2	91,3	94,5	96,0
Auflösung SoPo aus Zuwendungen	29,7	28,3	29,5	29,4	29,2	29,4
Gebühren Jugendhilfe	19,6	19,6	15,9	18,1	19,9	21,8
Gebühren gebührenrechn. Einricht.	71,9	77,8	74,1	76,1	76,3	78,5
Aufl. SoPo aus Beiträgen/Gebühren	21,9	21,9	20,4	20,3	20,3	20,1
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	15,3	15,5	15,5	16,2	16,4	16,4
Grundsicherung nach dem SGB II	128,8	140,8	156,3	164,4	167,3	170,2
Leistungen des Sozialamtes	37,9	45,6	47,1	47,6	48,1	49,1
Konzessionsabgaben	17,1	17,3	17,2	17,2	17,2	17,2
Sonstige Erträge	204,7	188,5	179,8	171,9	167,7	155,0
Erträge gesamt	1.259,7	1.259,8	1.256,6	1.266,5	1.292,4	1.295,7

Auf die einzelnen Positionen entfallen in 2021 folgende Anteile:



Im Gesamtplanungszeitraum stellt sich die prozentuale Verteilung wie folgt dar:

Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Grundsteuer	5,01%	5,00%	5,05%	5,05%	4,99%	5,02%
Gewerbesteuer	26,48%	25,80%	23,48%	24,48%	24,76%	25,47%
Gemeindeanteil Einkommenssteuer	13,83%	14,45%	13,69%	14,21%	14,70%	15,59%
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	3,74%	3,89%	3,82%	3,40%	3,40%	3,47%
Schlüsselzuweisungen	1,69%	0,29%	2,72%	1,34%	1,32%	0,00%
Zuweisungen Umlagen Jugendhilfe	5,84%	6,51%	7,02%	7,21%	7,31%	7,41%
Auflösung SoPo aus Zuwendungen	2,36%	2,25%	2,35%	2,32%	2,26%	2,27%
Gebühren Jugendhilfe	1,56%	1,55%	1,26%	1,43%	1,54%	1,68%
Gebühren gebührenrechn. Einricht.	5,71%	6,18%	5,90%	6,01%	5,91%	6,06%
Aufl. SoPo aus Beiträgen/Gebühren	1,74%	1,74%	1,63%	1,61%	1,57%	1,55%
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	1,21%	1,23%	1,23%	1,28%	1,27%	1,26%
Grundsicherung nach dem SGB II	10,22%	11,17%	12,44%	12,98%	12,94%	13,14%
Leistungen des Sozialamtes	3,01%	3,62%	3,74%	3,76%	3,72%	3,79%
Konzessionsabgaben	1,36%	1,37%	1,37%	1,36%	1,33%	1,33%
Sonstige Erträge	16,25%	14,96%	14,31%	13,57%	12,98%	11,97%
Erträge gesamt	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%

Beinahe alle Positionen unterliegen leicht schwankenden Entwicklungen. Die beeinflussenden Faktoren, die sich zum Teil jahresweise unterschiedlich entwickeln sind z. B.:

- konjunkturelle Entwicklungen bei den Steuern
- kapazitätsmäßige Anpassungen bei Gebühren
- Demografische Entwicklungen im Jugendhilfe und Sozialbereich
- Abhängigkeiten von Drittmittelfinanzierungen

Grundsteuer

Seit dem Haushaltsjahr 2015 beträgt der Hebesatz für die Grundsteuer A 255 % und für die Grundsteuer B 510 %. Hierbei stellt die Grundsteuer B mit 63,1 Mio. den weitaus größten Anteil am gesamten Grundsteueraufkommen dar. Aufgrund der fortgesetzten Bautätigkeit in den kommenden Jahren wird mit einer leichten Erhöhung des Steueraufkommens bei der Grundsteuer B gerechnet. Hier sind perspektivisch jedoch Risiken etwaiger bisher nicht berücksichtigter Auswirkungen im Zuge der Grundsteuerreform nicht auszuschließen.

Gewerbesteuer

Nach den guten Ergebnissen in den Vorjahren ist aufgrund der Corona-bedingten Einschnitte zu erwarten, dass sich 2021 erheblich geringere Erträge (295 Mio. €) ergeben. Gleichwohl lässt die prognostizierte wirtschaftliche Erholung Zuwächse in den Folgejahren erwarten. Aufgrund des erheblichen Anteils der Gewerbesteuer an den Gesamterträgen (ca. 25 %) und der Abhängigkeit von der konjunkturellen Entwicklung ist hier eine erhebliche Schwankungsbreite gegeben, die bei Abweichungen eine nennenswerte Auswirkung auf die Gesamthaushaltssituation hat.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer

Die Höhe der Einkommen- und Umsatzsteuer ist maßgeblich abhängig von der konjunkturellen Entwicklung sowie von steuerpolitischen Entscheidungen. Auch hier ist Corona-bedingt für 2021 mit Verschlechterungen zu rechnen und für die Folgejahre wieder von einer steigenden Entwicklung auszugehen. Es wird für 2021 mit insgesamt 220 Mio. € gerechnet. Insgesamt ergibt sich eine leicht steigende Entwicklung.

Schlüsselzuweisungen

Die Höhe der Schlüsselzuweisungen wird maßgeblich beeinflusst von der Steuerkraft in Münster im Vergleich zu den anderen Kommunen im Land NRW. Nach den vorliegenden Berechnungen wird die Stadt Münster im Jahr 2021 Schlüsselzuweisungen von 34,2 Mio. € (gegenüber ca. 3,6 Mio. € in 2020) erhalten. Deutlich wird, dass insbesondere in Relation zu anderen nordrhein-westfälischen Kommunen die Steuerkraft Münsters zumindest in der Referenzperiode Mitte 2019 bis Mitte 2020 nachgelassen hat. Da von einer Erholung ausgegangen wird, werden in den Folgejahren wieder Sockelbeträge von 17 Mio. € kalkuliert und aufgrund der stetig steigende Steuerkraftentwicklung für 2024 ein Null-Ansatz.

Zuweisungen und Umlagen Jugendhilfe

Die bedarfsbezogenen Zuweisungen im Bereich der Jugendhilfe (vor allem für die Kindertagesbetreuung und Kinder- und Jugendarbeit) schwanken zwischen 88,2 und 96,0 Mio. € mit jährlich steigender Tendenz aufgrund der steigenden Angebote.

Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen des Landes.

Das städtische Anlagevermögen, wie z.B. Schulgebäude und Schuleinrichtungen, wurde und wird in vielen Fällen durch Zuwendungen des Landes entweder als Einzelmaßnahme oder als Pauschalförderung (Schul-, Sportpauschale) mitfinanziert. In der kommunalen Bilanz sind diese Förderungen des Anlagevermögens als Sonderposten auszuweisen und entsprechend der Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes im Ergebnisplan linear ertragswirksam aufzulösen. Die ebenfalls je Vermögensgegenstand linear durchzuführenden Abschreibungen, die im Ergebnisplan als Aufwand auszuweisen sind, werden somit zum Teil durch die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten kompensiert. Hierfür sind jährlich ca. 29,5 Mio. € veranschlagt.

Benutzungsgebühren

Für viele städtische Leistungen und Angebote (Kultur, Sport, Kindertageseinrichtungen, gebührenrechnende Einrichtungen usw.) werden Benutzungsgebühren erhoben. Mit leicht steigender Tendenz werden jährlich ca. 115 Mio. € an Benutzungsgebühren erwartet, von denen ca. 75 Mio. € auf die gebührenrechnenden Einrichtungen entfallen.

Auflösung von Sonderposten „Beiträge“

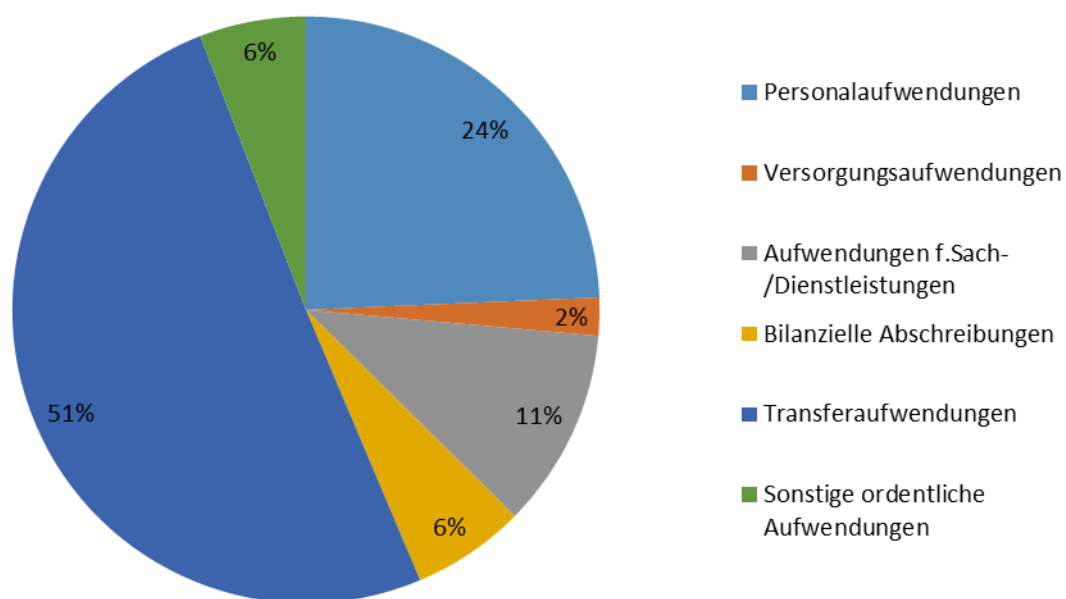
Hierbei handelt es sich ähnlich wie bei der Position „Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen des Landes“ um eine entsprechende Berücksichtigung bei den gebührenrechnenden Einrichtungen. Hierfür sind jährlich ca. 20 Mio. € veranschlagt.

Kostenerstattungen / Beteiligungen an den Sozialleistungen

Hierunter sind die Beteiligungen / Kostenerstattungen von Land und Bund für die verschiedenen Sozialleistungen des Sozialamtes und des Jobcenters (u. a. Eingliederung, Kosten der Unterkunft, Grundsicherung, Bildung und Teilhabe-Programm (BuT) usw.) zusammengefasst. Es ergeben sich Beträge zwischen 203 und 219 Mio. € jährlich. In der Planung ab 2021 berücksichtigt ist die Erhöhung der Erstattung der Kosten der Unterkunft (KdU) von bis zu 50 % auf bis 75 % durch den Bund als ein wesentliches Element aus dem Konjunkturpaket zur wirtschaftlichen Begegnung der Corona-Pandemie.

Konzessionsabgaben

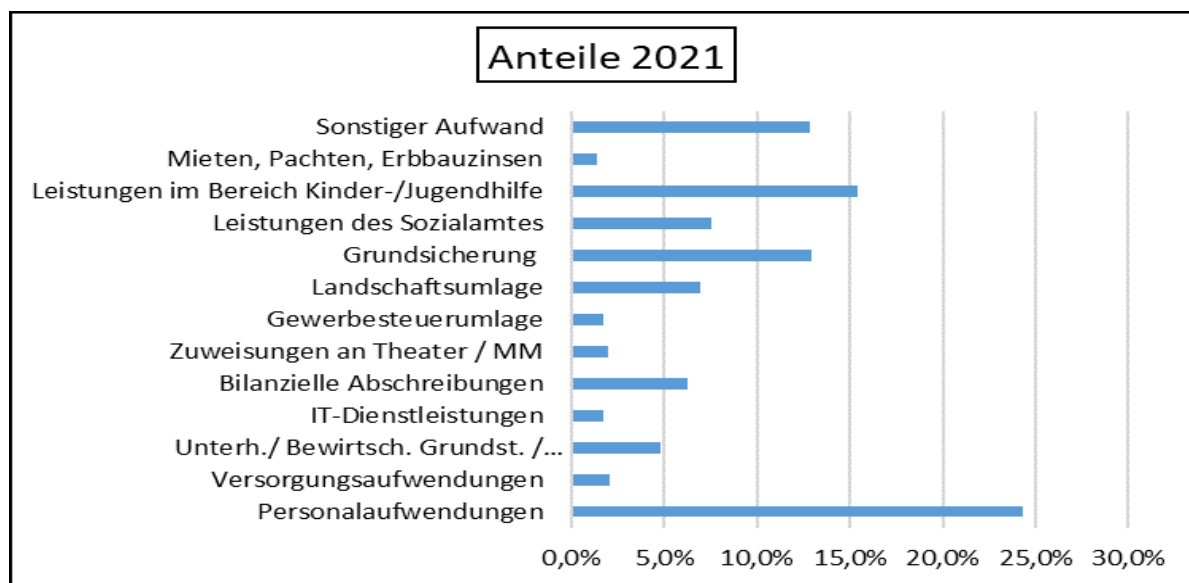
Prozentuale Aufteilung der Aufwendungen



Nachfolgend werden die nennenswerten Aufwandspositionen (Volumen über 15,0 Mio. € in 2021) dargestellt und erläutert (Werte in Mio. €):

Bezeichnung	Ist 2019	Ans. 2020	Ans. 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Personalaufwendungen	294,4	317,2	320,2	326,1	334,8	340,9
Versorgungsaufwendungen	31,2	23,7	27,5	29,3	30,1	30,8
Unterh./ Bewirtsch. Grundst. / Infrastruktur	60,9	65,9	63,7	63,8	64,0	64,0
IT-Dienstleistungen	15,9	18,1	22,7	19,3	20,3	20,8
Bilanzielle Abschreibungen	83,3	81,6	82,0	82,6	83,2	84,2
Zuweisungen an Theater / MM	24,4	25,5	26,1	26,6	26,7	26,7
Gewerbesteuerumlage	25,3	24,8	22,5	23,6	24,4	25,1
Landschaftsumlage	83,2	89,7	92,0	92,0	92,0	92,0
Grundsicherung	149,8	167,1	169,9	172,5	175,1	177,7
Leistungen des Sozialamtes	89,2	97,4	98,9	100,2	101,5	102,6
Leistungen im Bereich Kinder-/Jugendhilfe	171,9	193,9	203,5	205,2	206,2	206,9
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	15,0	18,0	18,1	17,9	17,9	17,9
Sonstiger Aufwand	183,9	180,6	169,3	169,9	164,5	150,4
Aufwand gesamt	1.228,3	1.303,6	1.316,3	1.329,0	1.340,6	1.340,1

Auf die einzelnen Positionen entfallen in 2021 folgende Anteile:



Im Gesamtplanungszeitraum stellt sich die prozentuale Verteilung wie folgt dar:

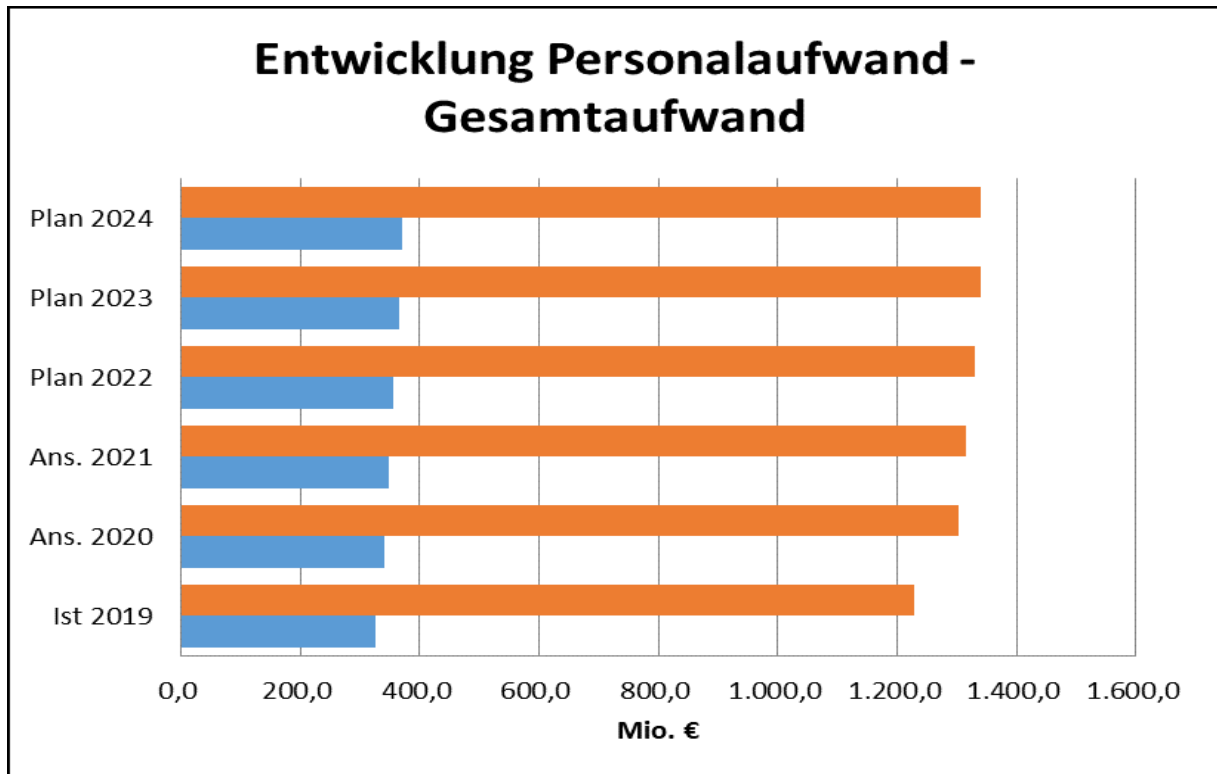
Bezeichnung	Ist 2019	Ans. 2020	Ans. 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Personalaufwendungen	24,0%	24,3%	24,3%	24,5%	25,0%	25,4%
Versorgungsaufwendungen	2,5%	1,8%	2,1%	2,2%	2,2%	2,3%
Unterh./ Bewirtsch. Grundst. / Infrastruktur	5,0%	5,1%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%
IT-Dienstleistungen	1,3%	1,4%	1,7%	1,5%	1,5%	1,6%
Bilanzielle Abschreibungen	6,8%	6,3%	6,2%	6,2%	6,2%	6,3%
Zuweisungen an Theater / MM	2,0%	2,0%	2,0%	2,0%	2,0%	2,0%
Gewerbsteuerumlage	2,1%	1,9%	1,7%	1,8%	1,8%	1,9%
Landschaftsumlage	6,8%	6,9%	7,0%	6,9%	6,9%	6,9%
Grundsicherung	12,2%	12,8%	12,9%	13,0%	13,1%	13,3%
Leistungen des Sozialamtes	7,3%	7,5%	7,5%	7,5%	7,6%	7,7%
Leistungen im Bereich Kinder-/Jugendhilfe	14,0%	14,9%	15,5%	15,4%	15,4%	15,4%
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	1,2%	1,4%	1,4%	1,3%	1,3%	1,3%
Sonstiger Aufwand	15,0%	13,9%	12,9%	12,8%	12,3%	11,2%
Aufwand gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind in einem engen Zusammenhang zu sehen, so dass die Darstellung -trotz der Veranschlagung in unterschiedlichen Zeilen des Ergebnisplans- gebündelt erfolgt. Insgesamt steigt der Personalaufwand weiterhin deutlich an. Ursächlich hierfür sind einerseits die jährlichen Tarifsteigerungen. Wenngleich für 2021 eine Ausweitung des Stellenplans faktisch unterblieben ist, wirken sich die bisherigen Stellenvermehrungen und die z. T. Corona-bedingten befristeten Personaleinsätze auch in den Folgejahren aus.

Die Personalkostenentwicklung stellt sich im Verhältnis zum Gesamtaufwand wie folgt dar:

Position	Ist 2019	Ans. 2020	Ans. 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Personalaufwendungen	294,4	317,2	320,2	326,1	334,8	340,9
Versorgungsaufwendungen	31,2	23,7	27,5	29,3	30,1	30,8
Personalaufwand gesamt	325,6	340,9	347,7	355,4	364,8	371,7
Veränderung zum Vorjahr		4,7%	2,0%	2,2%	2,6%	1,9%
Veränderung zu 2019	0,0%	4,7%	6,8%	9,2%	12,0%	14,2%
Ordentliche Aufwend. ges.	1.228,3	1.303,6	1.316,3	1.329,0	1.340,6	1.340,1
Personalaufwandsanteil	26,5%	26,2%	26,4%	26,7%	27,2%	27,7%



Unterhaltung / Bewirtschaftung der bebauten Grundstücke / Infrastruktur

Der Ansatz beschreibt die laufende bauliche Unterhaltung bzw. die Bewirtschaftung der verschiedenen städtischen Gebäude (Verwaltungsgebäude sowie sonstige Gebäude - z. B. KiTas, Schulen, Feuerwachen usw.-) sowie der Infrastruktur und bleibt in den Folgejahren relativ konstant bei ca. 64 Mio. € jährlich. Nicht berücksichtigt hierbei sind die in der Investitionsplanung veranschlagten umfangreichen Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen

IT-Dienstleistungen

Der Aufwand für die Sicherstellung der städtischen IT-Infrastruktur (im Wesentlichen die Bereitstellung durch die citeq) steigt in den nächsten Jahren kontinuierlich an. Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

Position	Ist 2019	Ans. 2020	Ans. 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
IT-Dienstleistungen	15,9	18,1	22,7	19,3	20,3	20,8
Anstieg zum Vorjahr		14,0%	25,1%	-14,8%	5,1%	2,5%
Anstieg zu 2019	0,0%	14,0%	42,6%	21,5%	27,7%	30,8%

Der überdurchschnittlich hohe Ansatz in 2021 ist durch den einmalig veranschlagten zusätzlichen Corona-bedingten Mehraufwand von knapp 4 Mio. € bedingt. Insgesamt ergibt sich gegenüber 2019 eine kontinuierliche Erhöhung von bis zu 30% in 2024 im Vergleich zu 2019.

Bilanzielle Abschreibungen

Der Haushalt 2021 wird mit Aufwendungen aus bilanziellen Abschreibungen von 82,0 Mio. € belastet. Diesen Aufwendungen stehen die bereits zuvor beschriebenen ertragswirksamen Auflösungen der Sonderposten gegenüber (Gesamtvolumen: 49,9 Mio. €), so dass sich eine Nettobelastung von 32,1 Mio. € (entsprechend ca. 39 %) ergibt.

Die Abschreibungen steigen in den nächsten Jahren relativ moderat an, obwohl in erheblichem Umfang Investitionen geplant sind, die jedoch erst nach endgültiger Fertigstellung aktiviert werden und erst dann Abschreibung auslösen. Zudem stehen dem erheblich steigenden Abschreibungsbedarf aus neuem Anlagervermögen gleichzeitig sinkende Abschreibungen durch das Ende der Nutzungsdauer gegenüber. Mittelfristig ist wieder mit einem stärkeren Ansteigen der Abschreibungsbeträge zu rechnen. Dies gilt auch mit Blick auf die Abschreibung der Corona-bedingten Belastungen ab 2025.

Zuschüsse an das Theater und Münster Marketing

Die Zuschüsse orientieren sich an den derzeitigen Vereinbarungen / Beschlüssen. Da beide Bereiche erheblich durch die Corona-Pandemie betroffen sind, können hier in den nächsten Jahren möglicherweise Anpassungen notwendig werden.

Gewerbesteuerumlage

Die Gewerbesteuerumlage beträgt derzeit knapp 8 % des Gewerbesteueraufkommens und steht daher in direktem Zusammenhang mit den veranschlagten Gewerbesteuereinnahmen und ist an das Land abzuführen.

Landschaftsumlage

Bei der Ermittlung der Landschaftsumlage von 92,0 Mio. € wurde der vom LWL beschlossene Hebesatz für 2021 zugrunde gelegt.

Grundsicherung

Mit kontinuierlich steigender Tendenz wird für die Grundsicherung ein Aufwand von ca. 170 Mio. € eingeplant. Dem stehen Erträge in Höhe von ca. 92 % gegenüber.

Leistungen des Sozialamtes

Ca. 100 Mio. € werden für die verschiedenen Sozialleistungen (Eingliederungshilfe, Hilfe in besonderen Lebenslagen, usw.) verausgabt. Der Ansatz steigt in den nächsten Jahren jeweils geringfügig an.

Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

Die Stadt wendet jährlich ca. 205 Mio. € an Jugendhilfeleistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen für einzelne Kinder und Jugendliche auf. Der Ansatz bleibt in den nächsten Jahren relativ konstant.

Mieten, Pachten Erbbauzinsen

Für im Eigentum Dritter befindliche städtisch genutzte Gebäude und Grundstücke sowie weitere von der Stadt genutzte Gebäude fallen jährlich relativ konstante Miet- / Pachtzahlungen und Erbbauzinsen von ca. 18 Mio. € an.

Sonstiger ordentlicher Aufwand

In der Übersicht wurden alle sonstigen -über alle Produktgruppen verteilten- nicht einzeln dargestellten Aufwendungen zusammengefasst. Trotz der Differenziertheit, teilweisen vorhandenen Periodenabhängigkeit und unterschiedlichen Entwicklungen weist diese Position mit jährlich ca. 170 Mio. € eine relative Konstanz für die Jahre 2021 und 2022 auf. In den Folgejahren sinken die Ansätze, da Projekte oder befristete Maßnahmen auslaufen.

5.1.4 Sonstige Positionen:

Neben dem ordentlichen Ergebnis weist der Ergebnisplan noch weitere Positionen auf:

Finanzergebnis

Das Finanzergebnis wird im Wesentlichen durch Gewinnanteile und Zinsen bestimmt. Die jährlichen Zinsaufwendungen belaufen sich auf ca. 20 Mio. € jährlich mit einer jährlichen Steigerung um ca. 0,5 Mio. € in den Folgejahren. Der Bedarf ergibt sich aus den bestehenden Kreditverträgen, der voraussichtlichen Neuverschuldung und den benötigten Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite). Derzeit profitiert die Stadt vom sehr niedrigen Zinsniveau sowohl beim Neuabschluss wie bei der Prolongation von Darlehnsverträgen.

Die umfangreichen geplanten Investitionen und eine etwaige mittelfristige Erhöhung des Zinsniveaus stellen perspektivisch eine zusätzliche Belastung und ein mögliches Risiko dar.

Außerordentliches Ergebnis

Ein sogenanntes außerordentliches Ergebnis wird im Haushaltsplan aufgeführt, wenn Haushaltspositionen einmalig in erheblichem Umfang und außerhalb der üblichen Rahmenbedingungen anfallen. Dies war in Münster 2014 z.B. anlässlich der Unwetterkatastrophe der Fall und wird für 2021 und auch im Jahresabschluss 2020 aufgrund der Rahmenregelungen zur Corona-Pandemie relevant werden. 2021 wird ein außerordentlicher Ertrag in Höhe von 54,7 Mio. € ausgewiesen. Auf die weiteren Hinweise innerhalb des Vorberichts wird verwiesen.

Interne Leistungsverrechnungen

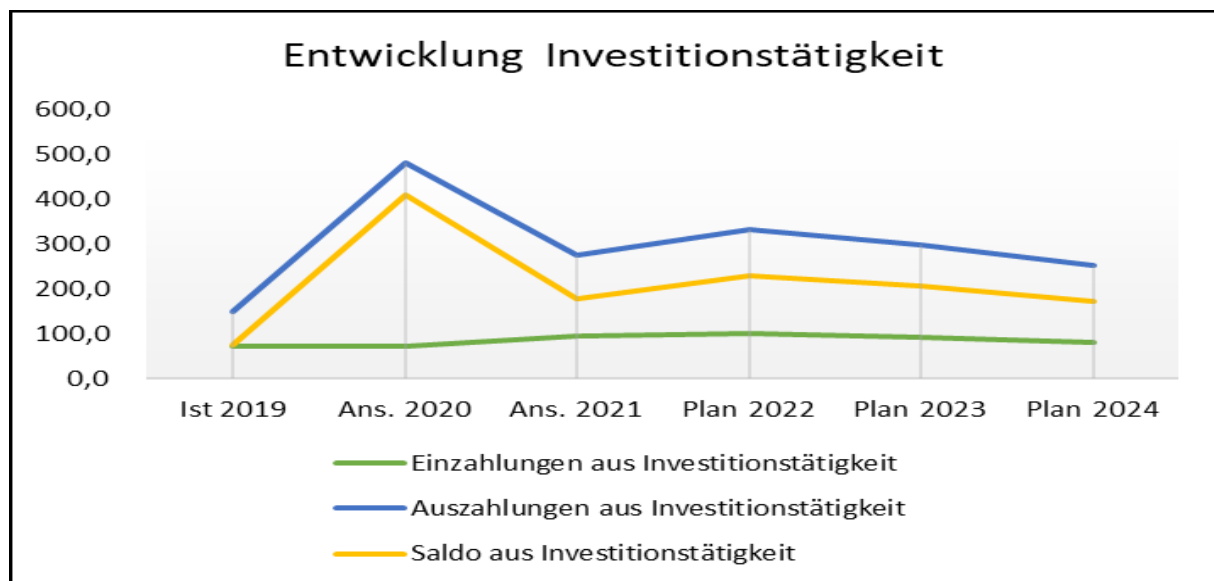
Hierbei handelt es sich um im Haushaltsplan dargestellte Verrechnungen zwischen einzelnen Produktgruppen, die eine nennenswerte Relevanz haben. Im Wesentlichen ist dies die Verrechnung der Gebäudekosten zwischen dem zentralen Immobilienmanagement und den einzelnen Ämtern / Produktgruppen. Insgesamt gleichen sich die Erträge und Aufwendungen aus.

5.2 Finanzplan

Die im Finanzplan ausgewiesenen Positionen zu den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind dem Grunde nach bereits bei der Erläuterung des Ergebnisplans behandelt worden. Im Folgenden werden daher lediglich die weiteren Positionen des Finanzplans beleuchtet.

In der Gesamtübersicht stellen sich die Einzahlungen / Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wie folgt dar:

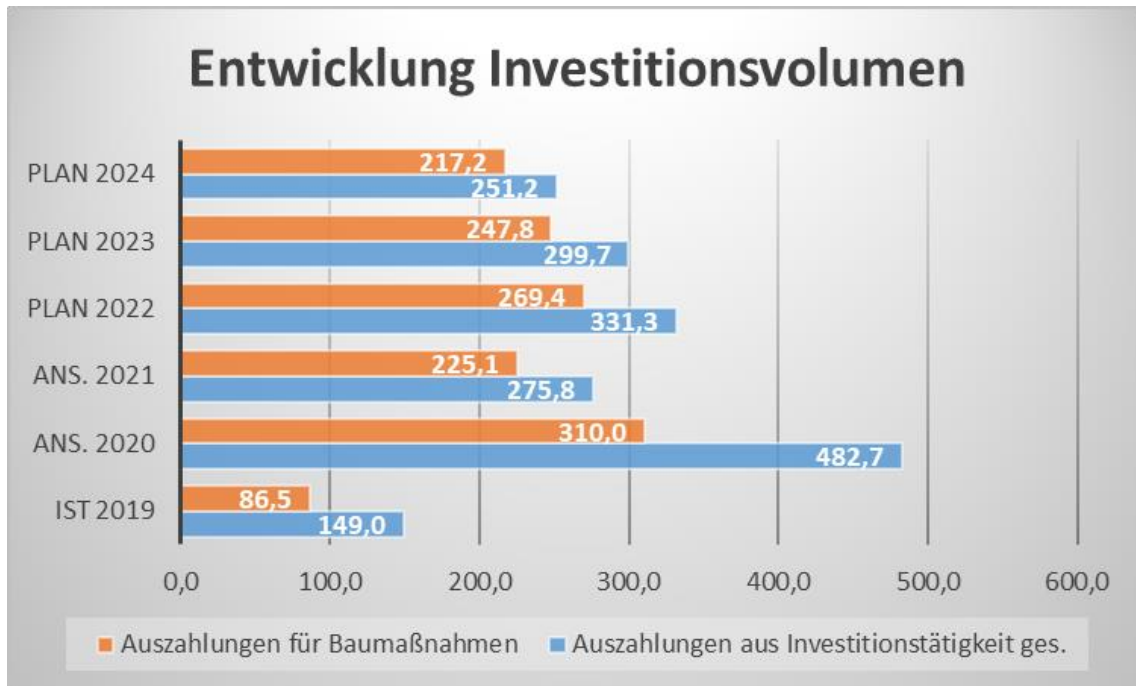
Position	Ist 2019	Ans. 2020	Ans. 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	72,4	73,4	96,7	101,9	92,9	80,0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	149,0	482,7	276,7	331,8	300,1	251,7
Saldo aus Investitionstätigkeit	76,6	409,3	179,9	229,8	207,2	171,7



Der im Planungszeitraum schwankende Saldo aus Investitionstätigkeit entwickelt sich im Wesentlichen parallel zu den Auszahlungen.

Den überwiegenden Teil der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit stellen investive Zuwendungen durch das Land dar. Hierunter fallen insbesondere die allgemeine Investitionspauschale sowie spezifische Pauschalen wie z.B. die Schulpauschale (wird auch teilweise im Ergebnisplan veranschlagt) oder die Brandschutzpauschale. Darüber hinaus werden Einzahlungen aus der Veräußerung von Sach- und Finanzanlagen bzw. Grundstücken und aus Beiträgen / Entgelten berücksichtigt.

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beinhalten insbesondere die Zahlungen für Baumaßnahmen. Diese stellen sich wie folgt dar (Angaben in Mio. €):



In den hohen Beträgen in 2020 sind die Ermächtigungsübertragungen aus 2019 in Höhe von ca. 200 Mio. € (davon für Baumaßnahmen ca. 110 Mio. €) enthalten.

6. Corona-bedingte Isolierung / Nebenrechnung gem. § 4 Abs. NKF-CIG

6.1 Gesetzliche Vorgaben

- § 4 Absatz 2 NKF-CIG:
Bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist die Summe der auf das Haushaltsjahr infolge der COVID-19-Pandemie entfallenden Haushaltsbelastung durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu prognostizieren. Hierzu ist eine Gegenüberstellung des im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung für 2021 erstellten Ergebnisplans mit einer Nebenrechnung für das Haushaltsjahr 2021 vorzunehmen.
- § 4 Absatz 3 NKF-CIG:
Die Nebenrechnung erfolgt auf der Ebene des Ergebnisplans. Ihr liegt die mit der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 vorgenommene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 84 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein für das Haushaltsjahr 2021, welche Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie noch nicht enthält und um zwischenzeitliche nicht krisenbedingte Veränderungen fortzuschreiben ist, zugrunde.

6.2 Hinweise zur Ermittlung der Corona-bedingten Belastungen

Die vorgenannten Vorgaben definieren im Wesentlichen den Rahmen für die Ermittlung der Werte für die Isolierung bzw. Nebenrechnung. Die Daten basieren auf den Einschätzungen der Fachämter. Aufgrund der Heterogenität der Angebote, Maßnahmen oder Entwicklungen ist es nicht möglich, eine einheitliche Vorgabe für den Zeithorizont der

Corona-bedingten Einschränkungen zu machen. So ist beispielsweise die Entwicklung der Steuern oder der Sozialleistungen nur als Ganzjahresbetrachtung möglich, in anderen Bereichen wird davon ausgegangen, dass Schließungen oder zusätzliche Maßnahmen nur für einige Monate erforderlich sind.

Um einerseits den Aufwand für die Nebenrechnung in einem überschaubaren Rahmen zu halten und andererseits der Problematik Rechnung zu tragen, die Abweichungen möglichst verursachungsgerecht zuzuordnen und zu beziffern, wurde wie folgt vorgegangen:

- Auf die Berücksichtigung von Bagatellbeträgen (unter 5.000,- €) wurde verzichtet.
- Soweit sich die unterschiedlichen Entwicklungen (z.B. Mindererträge und Minderaufwand) im Wesentlichen ausgleichen (Saldo unter 5.000,- €), werden diese nicht berücksichtigt.
- Es wurden sowohl Corona-bedingte Verbesserungen wie auch Verschlechterungen sowohl im Ertrags- wie im Aufwandsbereich berücksichtigt.
- Soweit keine sonstigen Einflussfaktoren gegeben sind, wurde die Ursprungsplanung aus der mittelfristigen Planung 2020 für 2021 dem jetzt prognostizierten Ansatz gegenübergestellt, die Differenz wird als Corona-bedingte Abweichung berücksichtigt.
- Soweit sonstige Einflussfaktoren Änderungen der Planungen für 2021 ff erforderlich gemacht haben, wurden diese herausgerechnet. Dem so gebildeten „neuen“ Ansatz wurde der unter Berücksichtigung der Corona-bedingte Veränderungen gebildete Planansatz gegenübergestellt und nur diese Differenz als Corona-bedingte Belastung berücksichtigt.
- Eine Darstellung etwaiger auch für die Jahre nach 2021 sich auswirkender Belastungen erfolgt aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Beschränkung auf 2021 nicht.
- Nach aktuellem Stand ergeben sich keine Corona-bedingten Investitionen, die zu berücksichtigen sind. Da es sich um Plandaten handelt, ist dies jedoch nicht auszuschließen, zumal in 2020 einige investive Beschaffungen (z. B. große Schutzwände) erforderlich wurden. Soweit solche Investitionen auch in 2021 erfolgen, würden lediglich die anteiligen Abschreibungswerte für den Zeitraum zu berücksichtigen sein.

7. Nebenrechnung

Der Gesamtbetrag der zu isolierenden Corona-bedingten Belastung beläuft sich auf einen Betrag von **54.700.000,- €**. Dieser Betrag wird in der Satzung und gebündelt im Haushaltsplanentwurf in der Produktgruppe 1601 „Allg. Finanzwirtschaft“ als außerordentlicher Ertrag ausgewiesen.

Die Corona-bedingte Belastung ergibt sich unter Berücksichtigung folgender Positionen

Bezeichnung	Erträge	Aufwand	Isolierung
Entgelte / Gebühren	-770.000 €	0 €	-770.000 €
Gewerbsteuer	-20.000.000 €	0 €	-20.000.000 €
Gemeindeanteile Steuern	-22.000.000 €	0 €	-22.000.000 €
Kommunale Steuern	-1.200.000 €	0 €	-1.200.000 €
Erstattung Sozialleistungen	7.867.000 €	0 €	7.867.000 €
Ertragsveränderungen	-36.103.000 €	0 €	-36.103.000 €
Personalaufwand, Honorare usw.	0 €	1.086.000 €	1.086.000 €
Gewerbsteuerumlage	0 €	-1.500.000 €	-1.500.000 €
Sozialleistungen	0 €	14.251.000 €	14.251.000 €
Sachausstattung, Schutzmaterial	0 €	800.000 €	800.000 €
Sachaufwand Technik	0 €	3.960.000 €	3.960.000 €
Aufwandsveränderungen	0 €	18.597.000 €	18.597.000 €
Corona-bedingte Belastung	-36.103.000 €	18.597.000 €	-54.700.000 €

Die vorstehend genannten Beträge sind in den Ansätzen der sachlich dafür relevanten Produktgruppen enthalten.

Erläuterung der Positionen:

- Durch die Schließung von Einrichtungen und die Reduzierung von Angeboten entstehen in verschiedenen Bereichen Mindereinnahmen bei Gebühren und Entgelten.
- Aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ist davon auszugehen, dass sich bei der Gewerbesteuer erhebliche Mindererträge gegenüber der ursprünglichen Planung ergeben. Da die Entwicklung in Münster nicht analog dem Landes und Bundestrend ist, wurde hier von einer vergleichsweise geringeren prozentualen Verschlechterung ausgegangen. Die reduzierten Gewerbesteuererträge wirken sich korrespondierend durch anteiligen Minderaufwand bei der Gewerbesteuerumlage aus.
- Die Gemeindeanteile der Umsatz- und Einkommensteuer wurden -orientiert an der Steuerschätzung und den Orientierungsdaten- angepasst.
- Bei den kommunalen Steuern ist aufgrund weiterer angenommener Einschränkungen im Bereich der Übernachtungen bzw. Veranstaltungen mit Corona-bedingten Mindererträgen von ca. 25 % zu rechnen.
- Aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Lage ist mit steigenden Fallzahlen bei den Sozialleistungen zu rechnen. Hierdurch ergeben sich in den Bereichen KdU (Kosten der Unterkunft) und ALG II erhebliche zusätzliche Belastungen, die anteilig durch zusätzliche Erstattungen aus der Bundesbeteiligung um 25 Prozentpunkte kompensiert werden.
- Durch temporäre Schließung von Einrichtungen entfallen zum Teil Honorare und Personalaufwendungen.
- Zur Umsetzung von verschiedenen Corona-bedingten Schutz- oder Unterstützungsmaßnahmen sind
 - zusätzliches Personal,
 - zusätzliche Schutz- und Hygienematerialien
 - und zusätzliche Technik z.B. für mobiles Arbeiten und Videokonferenzen. erforderlich,
 die zusätzliche Aufwendungen auslösen.

8. Abschließende Bemerkungen

Die Planungen im Haushaltsentwurf 2021 verschlechtern sich erheblich gegenüber dem Vorjahr. Die in den vergangenen Jahren positive Einnahmenentwicklung aufgrund der guten Konjunktur und den daraus resultierenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist aufgrund der Corona-Pandemie in 2020 sehr deutlich unterbrochen. Durch die gesetzlichen Regelungen zur haushalterischen Darstellung belasten die Corona-bedingten Verschlechterungen die Jahre 2020 und 2021 zwar nur teilweise, verschieben diese allerdings in die Haushaltsjahre ab 2025. Die Fundamentaldaten, auf denen insbesondere die Mittelfristplanung ab 2022 ff aufsetzt, liegen deutlich unter den Annahmen aus 2019 mit den entsprechenden Folgewirkungen für die Jahresergebnisse. Zur dauerhaften Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Kommunen gerade während der krisenhaften Lage bleiben Bund und Land gefordert, über das Jahr 2020 hinaus Kompensationen mit tatsächlicher Liquidität zu schaffen.

Weitgehend unabhängig von den Corona-bedingten Entwicklungen ist auf der Aufwandsseite insbesondere in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit, Bildung, Soziales, Klima- / Umweltschutz und Personal auch zukünftig mit erheblich steigenden Aufwendungen zu rechnen.

Die relativ guten Gesamtergebnisse der Vorjahre entwickelten sich primär aufgrund der konjunkturellen Situation auf der Ertragsseite (z.B. Steuern). Gleichzeitig haben überzeichnete Budgets, die nicht abgerufen wurden, zu einem hohen Stand an Ermächtigungsübertragungen geführt, der die Jahresergebnisse entlastet und zukünftige Planungen belastet hat. Fehlende Erträge aufgrund der Corona-Pandemie bei gleichzeitig steigender Aufwandsseite werden aus heutiger Sicht den Trend der positiven tatsächlichen Jahresergebnisse brechen.

Die großen Herausforderungen an die weiterhin wachsende Stadtfinden ihren Niederschlag auch im städtischen Haushalt. Die Angebote und die Einrichtungen müssen bedarfsgerecht angepasst und ggf. ausgeweitet werden. Das umfangreiche Investitionsprogramm, aber auch damit verbundene steigende Folgekosten, bringen diesen Bedarf deutlich zum Ausdruck.

Die damit einhergehende Aufnahme von Investitionskrediten führt zwangsläufig zu einem Anstieg der Gesamtverschuldung. Auch der Bestand an Liquiditätskrediten, die grundsätzlich nur zur Beseitigung von vorübergehenden Liquiditätsengpässen vorgesehen sind, wird nach derzeitiger Planung in den nächsten Jahren ansteigen. Der tatsächliche unterjährige Liquiditätsbedarf ist insbesondere abhängig von der zeitlichen Umsetzung der Investitionsmaßnahmen und der weiteren konjunkturellen und damit auch steuerlichen Entwicklung.

Der Haushaltsplan 2021 weist auch als Folge der Corona-bedingten Verschlechterungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Jahren 2021 bis 2024 deutliche Defizite aus. Diese führen bereits in 2023 zu einer teilweisen Deckung aus der allgemeinen Rücklage und in 2024 zum Überschreiten des Schwellenwertes von 5%. Das Ziel einer nachhaltigen Haushaltsstabilisierung zur Überwindung des strukturellen Defizits und damit

zur Vermeidung der Haushaltssicherung ist zwingend weiter zu verfolgen. Die dafür erforderlichen Anstrengungen müssen sich insbesondere auf die Aufwandsseite des Haushalts konzentrieren.

Münster, im November 2020

Christine Zeller
Stadtkämmerin